

**Satzung**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**  
**(Bekanntmachungssatzung)**  
**vom 23.11.2006\***

Auf Grund § 4, Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998, S. 19) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner öffentlichen Sitzung am 23. November 2006 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Zittau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Zittau, dem „Zittauer Stadtanzeiger“.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung im „Zittauer Stadtanzeiger“ nicht möglich, hat diese in einer anderen geeigneten Weise, vorrangig durch Aushang an den für die ortsübliche Bekanntgabe vorgesehenen Stellen gemäß § 2, Abs. 1, zu erfolgen

**§ 2**  
**Ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt durch Aushang an folgenden Stellen:

Stadt Zittau:

- Aushangkasten am Rathaus, Rathausplatz
- Verkündungstafel im Verwaltungsgebäude Sachsenstraße 14
- Verkündungstafel im Verwaltungsgebäude Franz-Könitzer-Straße 7
- Aushangkasten neben der Bushaltestelle Wilhelm-Busch-Schule, Südstraße 33
- Aushangkasten an der Sparkassenfiliale Zittau-Nord, Löbauer Straße 10

Ortsteil Pethau:

- Aushangkasten Hauptstraße 28

Ortsteil Eichgraben:

- Aushangkasten am Gemeindezentrum, Olbersdorfer Straße 11
- Aushangkasten am Spielplatz, Forstweg
- Aushangkasten Reinhold-Wagner-Straße, Siedlungsplatz

Ortsteil Hartau:

- Verkündungstafel Obere Dorfstraße 18
- Aushangkasten Untere Dorfstraße 24

- Aushangkasten Obere Dorfstraße 76

Ortsteil Hirschfelde:

- Schaukasten gegenüber Rosenstraße 3, (Parkplatz)
- Schaukasten Karl-Liebkecht-Straße 12

Ortsteil Drausendorf:

- Schaukasten Ernst-Thälmann-Siedlung 58

Ortsteil Wittgendorf:

- Schaukasten am ehemaligen Gemeindeamt, Hauptstraße 114

Ortsteil Dittelsdorf:

- Schaukasten am ehemaligen Gemeindeamt, Dorfstraße 7

Ortsteil Schlegel:

- Schaukasten an der Brücke „Viebig“
- Schaukasten Teichstraße, zwischen Hofteich und Teichstraße 2

(2) Die Aushangfrist von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates sowie dessen Ausschüsse beträgt mindestens 5 Kalendertage.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe“ vom 21.01.1999, geändert durch Änderungssatzung vom 04.05.2000, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zittau, 23.11.2006\*

**A. Voigt**  
**Oberbürgermeister**

---

\* *Redaktionelle Bearbeitung*

*Eingearbeitete Änderungen:*

*Beschluss 121/11/07 v. 22.11.2007 – 1. Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung v. 23.11.2006*